

# Informationsblatt über das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer- innen und Auslandschweizer

Ab 1. Juli 1992 können Sie vom Ausland her am politischen Leben in der Schweiz (d.h. an Abstimmungen über eidgenössische Vorlagen sowie an den Nationalratswahlen) teilnehmen, ohne deswegen in die Schweiz reisen zu müssen.

## Teilnahme

Als Auslandschweizer/in können Sie brieflich vom Ausland her Ihre politischen Rechte wahrnehmen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- bei einer schweizerischen Botschaft oder bei einem Konsulat (nachfolgend auch Vertretung genannt) registriert sind.

## 1. Anmeldung

Erfüllen Sie die genannten Bedingungen, so melden Sie sich bei Ihrer **Vertretung** entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an. Für die Anmeldung können Sie auch das entsprechende **Formular** "Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizer/in" verwenden. Ihre Anmeldung sollte folgende Daten enthalten:

- Ihre Personalien und
- die Gemeinde, in der Sie das Stimmrecht ausüben wollen. Als **Stimmgemeinde** können Sie nach Ihrer Wahl eine Ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden bestimmen.

Den Kantonen ist es freigestellt, ein **zentrales Stimmregister** für Auslandschweizer/innen einzuführen. Sollte dies in Ihrem Kanton der Fall sein, so würde Ihre Stimme nicht in der von Ihnen bestimmten Stimmgemeinde gezählt, sondern in jener Gemeinde, in welcher sich das zentrale Stimmregister befindet. Ihre Vertretung wird Ihnen Auskunft geben können, welche Kantone ein solches Zentralregister eingeführt haben.

## Bestätigung der Eintragung

Die von Ihnen bestimmte Stimmgemeinde wird Ihnen die Eintragung ins Stimmregister schriftlich bestätigen.

Die einmal von Ihnen gewählte Stimmgemeinde können Sie nicht wechseln, solange Sie bei der gleichen Vertretung registriert sind.

## 2. Bestätigung der Anmeldung

Vor Ablauf von **vier Jahren** nach Ihrer ersten Anmeldung müssen Sie diese bestätigen. Dies können Sie folgendermassen tun:

- schriftlich oder durch Ihre persönliche Vorsprache bei der Stimmgemeinde oder
- indem Sie einen allfälligen Wohnsitzwechsel innerhalb des gleichen Konsularkreises frühzeitig der schweizerischen Vertretung melden oder
- indem Sie gültig eine eidgenössische Initiative oder ein Referendumsbegehren unterzeichnen.

Jede Bestätigung müssen Sie jeweils **vor** Ablauf von vier Jahren wiederholen.

Falls Sie es unterlassen, Ihre Anmeldung vor Ablauf von vier Jahren zu bestätigen, werden Sie aus dem Stimmregister gelöscht. Sie können sich aber jederzeit neu anmelden.

### 3. Versand des Stimmaterials

Vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde das **amtliche Stimmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates** per Post zugestellt. Sie haben Anrecht auf das Stimmaterial in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch), auch wenn diese nicht die Amtssprache der betreffenden Stimmgemeinde bildet. Geben Sie allfällige Wünsche dieser Art bei der Anmeldung bekannt.

Die Stimmgemeinde hat den Versand so zu organisieren, dass die rechtzeitige Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

### 4. Information

Nebst den offiziellen Erläuterungen des Bundesrates informieren Sie auch die "Schweizer Revue" bzw. die "Gazetta Svizzera" sowie Schweizer Radio International ausführlich über Wahlen und Abstimmungsvorlagen.

### 5. Teilnahme an der Abstimmung resp. Wahl

#### a) Vom Ausland her

Ihren ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel legen Sie in das dafür vorgesehene **Stimmkuvert**. Dieses ist zu verschliessen und seinerseits wiederum, allenfalls zusammen mit der kantonalen Ausweiskarte, in das Versandkuvert zu legen. Dieses Kuvert müssen Sie **selber frankieren** und auf dem Postweg an Ihre Stimmgemeinde senden.

Die Abstimmungsvorschriften können von Kanton zu Kanton verschieden sein. Lesen Sie also die diesbezüglichen Anleitungen Ihrer Stimmgemeinde aufmerksam durch.

**Bitte beachten Sie, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren der ausländischen Post nicht garantieren kann. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimm- oder Wahlmaterials an Ihrer Adresse im Ausland bzw. Ihres Stimm- oder Wahlzettels bei der Stimmgemeinde tragen somit Sie selber.**

#### b) In der Schweiz

Falls Sie sich zum Zeitpunkt einer Abstimmung oder von Wahlen in der Schweiz aufhalten, so können Sie entweder persönlich **an der Urne** oder **brieflich** abstimmen. Wenn Sie an der Urne abstimmen wollen, muss allerdings die Meldung Ihres Aufenthaltes in der Schweiz mindestens **sechs Wochen vor dem Urnengang** bei Ihrer Stimmgemeinde eintreffen, damit diese das Stimmaterial für Sie bereitstellen kann. Dieses müssen Sie während der Schalterzeiten abholen.

## 6. Unterzeichnung von Initiativen und Referendumsbegehren

Möchten Sie als Auslandschweizer auch eidgenössische Volksbegehren unterzeichnen, so können Sie das Material direkt beim betreffenden **Initiativ- oder Referendumskomitee** anfordern und im Ausland unterzeichnen. Auf der Unterschriftenliste müssen Sie nebst Ihren Personalien Ihre Stimmgemeinde und deren Kanton angeben; als Wohnort gilt Ihre Wohnadresse im Ausland. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz können Sie die Unterschriftenlisten auch in Ihrer Stimmgemeinde unterschreiben. Die "Schweizer Revue" bzw. die "Gazzetta Svizzera" werden die Adressen der verschiedenen Initiativkomitees regelmässig publizieren.

## 7. Wechsel des Konsularkreises

Bei einem Konsularkreiswechsel müssen Sie sich bekanntlich auf der schweizerischen Vertretung abmelden.

Diese Abmeldung hat eine **automatische Streichung** aus dem Stimmregister der Gemeinde zur Folge. Man will damit verhindern, dass die Gemeinden mit teuren Postsendungen ins Ausland belastet werden, die den Empfänger gar nie erreichen. Es besteht nämlich keine Gewähr dafür, dass der Stimmberechtigte auch tatsächlich an die bei der Abmeldung angegebene neue Adresse ziehen wird.

Sie müssen sich bei der Anmeldung in einem anderen Konsularkreis für das Stimmrecht also **neu einschreiben**.

## 8. Wohnen Sie im Fürstentum Liechtenstein?

Die Stimmabgabe in diesem Land erfolgt insofern anders, als an Stelle der schweizerischen Vertretung das **Passbüro, St. Leonhard-Strasse 40, CH-9001 St. Gallen**, tritt. Am Prinzip der brieflichen Stimmabgabe sowie am Verfahren selbst ändert sich jedoch nichts.

### **Wichtiger Hinweis**

In gewissen Staaten kann die Teilnahme am politischen Leben eines andern Landes mit Sanktionen verbunden sein und/oder für Doppelbürger den Verlust der nichtschweizerischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Verbindliche Auskünfte darüber können jedoch nur die Behörden Ihres Wohnsitzstaates erteilen.

## 9. Haben Sie noch weitere Fragen?

Unsere Botschaften und Konsulate sowie der Auslandschweizerdienst/EDA, CH-3003 Bern, helfen Ihnen gerne weiter.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Auslandschweizerdienst